

Aktenzeichen:
11/8 RV 241/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes am 13. Oktober 1959 unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. S t r a u ß und
des Bundesrichters S o n n e n b e r g
als weiteren Berufsrichtern,

des Bundessozialrichters G ö t s c h und
des Bundessozialrichters H a b b e
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 30. Januar 1957 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezog nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften wegen "Ischiadicus-Schädigung durch mehrfache Stecksplitter-Verletzung, ausgedehnte Narbenbildungen am linken Gesäß" als Schädigungsfolgen eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 50 v.H. Durch Bescheid vom 23. Februar 1952 stellte das Versorgungsamt Hamburg - ohne vorherige ärztliche Untersuchung - die Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) fest (Umanerkennung); es gewährte dem Kläger die Rente wegen derselben Schädigungsfolgen und nach demselben Grad der MdE. wie bisher. Im Juli 1952 wurde der Kläger ärztlich untersucht. Das Versorgungsamt erließ darauf den Bescheid vom 4. August 1952; es nahm darin auf § 62 Abs. 1 BVG Bezug und fügte hinzu: "Die Nachprüfung sowie die amtsfachärztliche Untersuchung und Begutachtung haben ergeben, daß sich die Schädigungsfolgen, durch die der Kläger bisher in seiner Erwerbsfähigkeit um 50 v.H. gemindert war, insofern wesentlich gebessert haben, als nennenswerte motorische Störungen nicht vorhanden sind; insbesondere fehlen Atrophien. Die Beweglichkeit des linken Fußes ist nur noch geringfügig eingeschränkt. Der jetzige Zustand entspricht nicht dem Verlust des Fußes"; die Schädigungsfolgen bezeichnete es jetzt: "Gefühlsstörungen und geringe Bewegungsstörung des linken Fusses nach Stecksplitterverletzung an der linken Gesäßseite"; es gewährte dem Kläger ab Oktober 1952 nur noch eine Rente nach einer MdE. um 30 v.H.

Der Beschwerdeausschuß entschied am 10. März 1953, daß auch "schmerzhaftes Gesäßnarben über dem linken Ischiadicusnerv mit Sitzbeschwerden" Schädigungsfolgen seien, im übrigen wies er den Einspruch zurück. Das Sozialgericht (SG.) Hamburg wies die Klage mit Urteil vom 25. Januar 1955 ab; das Landessozial-

- 3 -



- 3 -

gericht (LSG.) Hamburg wies die Berufung des Klägers mit Urteil vom 30. Januar 1957 zurück: Der angefochtene Neufeststellungsbescheid sei nicht zu beanstanden; zwar sei eine wesentliche Besserung der Schädigungsfolgen nicht nachzuweisen gewesen, § 62 Abs. 1 BVG habe daher keine Rechtsgrundlage für die Neuregelung des Rentenanspruchs bieten können, der Bescheid sei aber nach § 86 Abs. 3 BVG, auf den ihn die Beklagte im Laufe des gerichtlichen Verfahrens auch gestützt habe, rechtmäßig gewesen; die Beklagte habe danach auf Grund der ärztlichen Feststellungen sowohl die Rente herabsetzen als auch den Zustand des anerkannten Leidens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend neu bezeichnen dürfen. Eine Höherbewertung der MdE. nach § 30 BVG sei nicht gerechtfertigt gewesen. Das LSG. ließ die Revision zu.

Das Urteil des LSG. wurde dem Kläger am 13. Februar 1957 zugestellt. Der Kläger legte am 5. März 1957 Revision ein und beantragte,

die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm über den 30. September 1952 hinaus Rente nach einer MdE. um 50 v.H. zu gewähren;

hilfsweise,

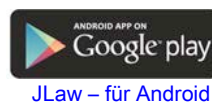
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen; ferner, der Beklagten die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Er begründete die Revision - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist - am 10. Mai 1957: Das LSG. habe die Vorschriften der §§ 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und § 86 Abs. 3 BVG verletzt; es habe zu Unrecht den angefochtenen Neufeststellungsbescheid vom 4. August 1952, der auf § 62 Abs. 1 BVG gestützt gewesen sei, in einen Bescheid nach § 86 Abs. 3 BVG "umgedeutet" und ihn nach die-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ser Vorschrift als rechtmäßig angesehen; § 86 Abs. 3 BVG habe nur zu einer anderweitigen Feststellung des Grades der MdE. und damit der Rentenhöhe, nicht aber zur "Aberkennung" bescheidmäßig anerkannter Gesundheitsstörungen ermächtigt, auch nicht, wenn diese nicht mehr festzustellen gewesen sind.

Die Beklagte beantragte,
die Revision zurückzuweisen.

Kläger und Beklagte erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist sonach zulässig. Die Revision ist jedoch unbegründet.

Angefochten ist der Bescheid der Beklagten vom 4. August 1952 in der Gestalt, die er durch Einspruchsbescheid vom 10. März 1953 gefunden hat (§ 95 SGG); in diesem Bescheid hat die Beklagte "Gefühlsstörungen und geringe Bewegungsstörung des linken Fusses nach Stecksplitterverletzung an der linken Gesäßseite, schmerzhaftes Gesäßnarben über dem linken Ischiadicusnerv, Sitzbeschwerden" als Schädigungsfolgen anerkannt und dem Kläger eine Rente nach einer MdE. von 30 v.H. ab 1. Oktober 1952 bewilligt; gleichzeitig hat sie den Bescheid vom 23. Februar 1952 (Umanerkennungsbescheid) insoweit zurückgenommen, als sie in diesem Bescheid die Schädigungsfolgen mit "Ischiadicus-Schädigung durch mehrfache Stecksplitterverletzungen, ausgedehnte Narbenbildungen" bezeichnet und dem Kläger eine Rente nach einer MdE. von mehr als 30 v.H. bewilligt hat; sie hat ihm damit die bisherige Rente (nach einer MdE. von 50 v.H.) ab Ende September 1952 teilweise entzogen.

- 5 -



- 5 -

Das LSG. hat auf Grund seiner medizinischen Unterlagen festgestellt, in dem Bescheid vom 23. Februar 1952 seien die Gesundheitsstörungen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend bezeichnet worden; die MdE. sei nicht richtig bewertet worden; nicht eine MdE. von 50 v.H., sondern eine MdE. von 30 v.H. habe der wahren Sachlage entsprochen.

Diese Feststellungen hat der Kläger mit der Revision nicht angegriffen, sie sind daher für das Bundessozialgericht (BSG.) bindend (§ 163 SGG). Der Bescheid vom 23. Februar 1952 ist danach teilweise rechtswidrig gewesen; die Beklagte hat ihn insoweit zurücknehmen dürfen, als sie dazu eine gesetzliche Ermächtigung gehabt hat (vgl. hierzu BSG. 7 S. 8 ff. 117 mit weiteren Hinweisen).

Die rechtliche Grundlage des Rücknahmebescheides ist § 86 Abs. 3 BVG gewesen; nach dieser Vorschrift hat die Beklagte die Rente des Klägers innerhalb eines bestimmten Zeitraumes neu feststellen können, wenn sie nach dem BVG. ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der MdE. festgestellt (umanerkannt) worden ist; diese Neufeststellung ist nicht von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse abhängig gewesen.

In dem angefochtenen Bescheid ist zwar § 86 Abs. 3 BVG nicht erwähnt; es ist vielmehr auf § 62 Abs. 1 BVG als Rechtsgrundlage für die Rücknahme verwiesen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift haben allerdings nicht vorgelegen; eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG ist, wie das LSG. mit Recht festgestellt hat, nicht nachzuweisen gewesen; indes hat sich die Beklagte im Laufe des Rechtsstreits zur Begründung des angefochtenen Bescheides auch auf § 86 Abs. 3 BVG berufen; ein solches "Nachschieben" von Gründen durch die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, ist zulässig gewesen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

(BSG. 7 S. 8 ff. 12 und 13 mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Falle hat die "nachgeschobene" Begründung den Bescheid vom 4. August 1952 nicht in seinem Wesen verändert; nach wie vor ist durch diesen Bescheid der frühere Bescheid (Umanerkennungsbescheid) teilweise zurückgenommen und der Versorgungsanspruch des Klägers neu geregelt worden; den "Verfügungssatz" des Bescheides hat die Beklagte nicht geändert; die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts ist nicht schon dadurch berührt worden, daß ihm eine unzutreffende rechtliche Begründung beigegeben worden ist.

Die Voraussetzungen für eine teilweise Rücknahme des Umanerkennungsbescheides und für eine Neuregelung des Versorgungsanspruchs nach § 86 Abs. 3 BVG haben vorgelegen; der angefochtene Bescheid ist daher rechtmäßig.

Soweit die Revision "in Zweifel zieht", daß die Beklagte nach § 86 Abs. 3 BVG berechtigt gewesen sei, nicht nur die MdE. und damit die Rente anderweitig festzusetzen, sondern darüberhinaus auch ein bereits durch einen Bescheid nach dem BVG anerkanntes Versorgungsleiden "abzuerkennen", auch wenn es nicht mehr feststellbar sei, trifft ihr Vorbringen schon in tatsächlicher Hinsicht nicht zu. Wenn die Beklagte zur Begründung des Bescheides vom 4. August 1952 u.a. angeführt hat, "nennenswerte motorische Störungen seien nicht vorhanden, Athrophien fehlten, die Beweglichkeit des Fusses sei nur noch geringfügig eingeschränkt", so ist damit das Versorgungsleiden nicht "aberkannt", sondern nur nach den neuen Befunden anders bezeichnet worden. Das ist zulässig gewesen. Die Beklagte ist bei der Erteilung des Bescheides nach § 86 Abs. 3 BVG nicht an die frühere Bezeichnung der Schädigungsfolgen gebunden gewesen; sie hat diese vielmehr den derzeitigen ärztlichen Befunden entsprechend bezeichnen dürfen. Der Kläger hat weder dargelegt noch ist ersichtlich, daß die Beklagte in dem Bescheid vom 4. August 1952 eine früher anerkannte Schädigungsfolge "aberkannt" hat. Im übrigen wäre die Beklagte - entgegen der Ansicht der Revision - nach § 86

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Abs. 3 BVG auch berechtigt gewesen, den Umanerkennungsbescheid nicht nur insoweit zurückzunehmen, als der Grad der MdE. nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen hat, sondern auch insoweit, als früher Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen festgestellt worden sind, die nach der ärztlichen Nachuntersuchung nicht mehr bestehen (Urteil des BSG. vom 4. Februar 1959, SozR. Nr. 5 zu § 86 BVG).

Das LSG. hat danach den Sachverhalt zutreffend gewürdigt; die Revision ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

